

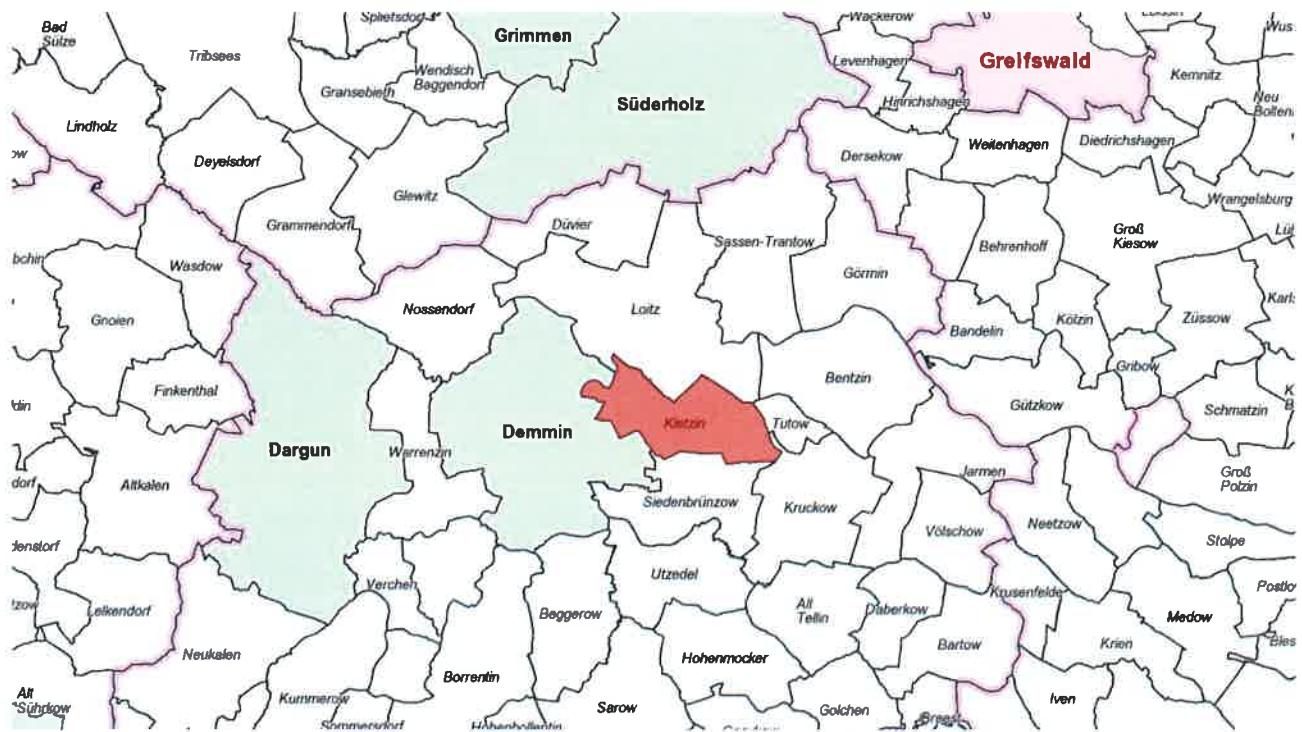
Gemeinde Kletzin

Sachlicher Teilflächennutzungsplan

– Windkonzentrationsflächen –

Begründung

Teil I: Allgemeiner Teil



Copyright © GAIA M-V

Kletzin, den 12.05.2011


Kletz
Bürgermeister



Inhaltsverzeichnis

Teil I: Allgemeiner Teil

1. Ausgangssituation

- 1.1. Aufgabe / Erforderlichkeit / Ziele
- 1.2. Grundlagen

2. Rahmenbedingungen

- 2.1. Schutzausweisungen/Bindungen
- 2.2. Vorhandene Planungen

3. Leitbild

4. Ausschlussmethode

5. Feinauswahl / Darstellung

6. Hinweise von Behörden und sonstigen TÖB

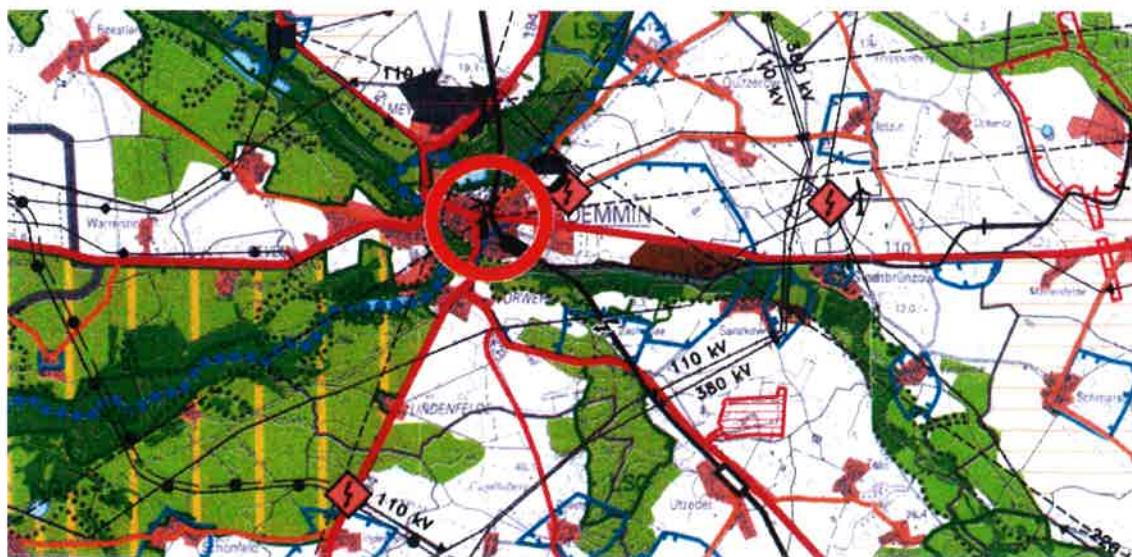
- 6.1. Allgemeine Vorbemerkung
- 6.2. Amt für Raumordnung und Landesplanung – Mecklenburgische Seenplatte –
- 6.3. Landkreis Demmin, Gesundheitsamt
- 6.4. Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Bodendenkmalpflege; Landkreis Demmin, Bauamt, Denkmalschutz
- 6.5. Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V
- 6.6. Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
- 6.7. Landkreis Demmin, Kataster- und Vermessungsamt
- 6.8. 50 Hertz Transmission GmbH
- 6.9. E.ON edis AG
- 6.10. Wasser- und Bodenverband „Unter Tollense / Mittlere Peene“
- 6.11. Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung MV, Luftverkehrsbehörde
- 6.12. Wehrbereichsverwaltung Nord, Militärische Luftfahrt

Teil II: Umweltbericht

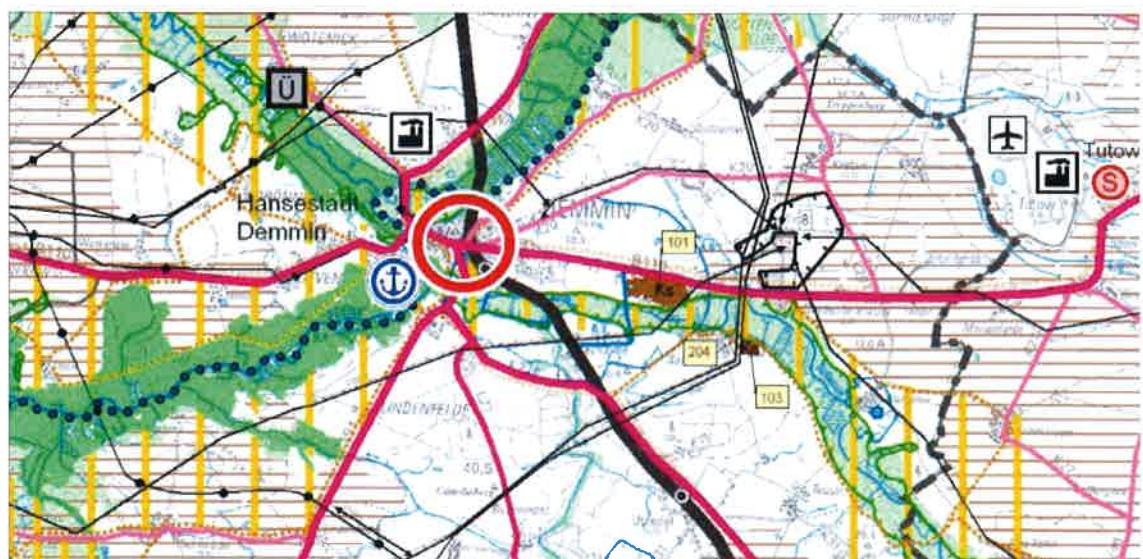
1. Ausgangssituation

1.1. Aufgabe / Erforderlichkeit / Ziele

- 1.1.1. Für einen Teilbereich des Territoriums der Gemeinde Kletzin ist auf der Ebene der Regionalen Raumordnungsplanung, verankert im seit dem 23. Juli 1998 wirksamen Regionalen Raumordnungsprogramm – Mecklenburgische Seenplatte –, ein Eignungsraum für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen worden. Auch im Rahmen der derzeitigen Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) im Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP), dessen Beschluss nach 3-maliger Öffentlichkeitsbeteiligung am 22.02.2011 endgültig beschlossen worden ist, wurde an der die Gemeinde Kletzin betreffenden Darstellung eines Eignungsraumes für die Errichtung von Windenergieanlagen festgehalten.



Karte 1: Auszug aus der Karte des RROP – Mecklenburgische Seenplatte – (unmaßstäblich)



Karte 2: Auszug aus der Karte des Entwurfs des RREP – Mecklenburgische Seenplatte –, Stand: abschließender Beschluss des Planungsverbandes (unmaßstäblich)

Dabei macht ein Blick auf die beiden Kartenauszüge deutlich, dass es (lediglich geringfügige) Abweichungen in der Abgrenzung der beiden Eignungsräume gibt. Im Rahmen der vorliegenden Planung soll im Hinblick auf den weit voran geschrittenen Verfahrensstand des Entwurfes des RREP die neuere Abgrenzung als raumordnerische Zielsetzung herangezogen werden. Dieser Herangehensweise wird vom Amt für Raumordnung und Landesplanung – Mecklenburgische Seenplatte – befürwortet. Dies wird in der Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung vom 10.01.2011 deutlich.

- 1.1.2. Die Gemeinde Kletzin hat zusammen mit den anderen amtsangehördenden Gemeinden des Amtes Demmin-Land im Dezember 1996 den Planungsverband Demmin-Land gegründet. Dies geschah, um für das Territorium der verbandsangehörenden Gemeinden die Zulässigkeit der Errichtung von Windkraftanlagen zu ordnen. Dazu wurde auf Planungsverbandsebene die Erstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes – Windenergie – beschlossen, der seit dem 28.03.1999 Wirksamkeit entfaltet. Dieser beinhaltet die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes für Windenergieanlagen. Zusätzlich wird im Planwerk dahingehend ausgeführt, dass lediglich Windkraftanlagen mit einer maximalen Höhe von 99,9 m über Oberkante Gelände zulässig sind.
- 1.1.3. Vor dem Hintergrund der gestiegenen Anforderung an die optimale Ausnutzung der regionalplanerisch ausgewiesenen Eignungsräume und dem Bedarf, innerhalb des Eignungsraumes Kletzin zu Repowern, d.h. die älteren, unter den heutigen Gesichtspunkten wenig effektiven WEA durch moderne, leistungsstarke Anlagen zu ersetzen, hat sich die Gemeindevertretung der Gemeinde Kletzin auf ihrer Sitzung am 26.08.2010 entschieden, nunmehr lediglich für das Territorium der Gemeinde Kletzin auf der Grundlage des § 5 Abs. 2b BauGB einen Sachlichen Teilflächennutzungsplan – Windkonzentrationsflächen – zu erarbeiten. Dieser soll in die Rechtsnachfolge des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes des Planungsverbandes Demmin-Land eintreten und mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Zulässigkeit der Errichtung baulicher Anlagen, die der Erforschung, der Entwicklung oder der Nutzung der Windenergie dienen, steuern.

1.2. Grundlagen

- 1.2.1. Die gemeindlichen Planungen, also auch der vorliegende Sachliche Teilflächennutzungsplan, sind an die Bundes- und Landesgesetzgebung gebunden. Folgende Gesetzestexte waren bei der Erstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes maßgeblich:
- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I, S. 619)

- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, 1991, S. 58)
- 1.2.2. Als Grundlage der zeichnerischen Darstellungen dienen die topografischen Karten (Maßstab 1 : 10.000) des Landesvermessungsamtes.
- 1.2.3. Das Verfahren der Aufstellung von Bauleitplänen ist im BauGB geregelt. Das nunmehr vorliegende Planwerk ist Ergebnis des durchlaufenden Verfahrens, insbesondere der Auseinandersetzung mit den Hinweisen, Anregungen und Bedenken der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange.

2. Rahmenbedingungen

2.1. Schutzausweisungen/Bindungen

- 2.1.1. Durch die Gemeinde ist im Hinblick auf die beabsichtigte Steuerung der Windenergienutzung auf dem Territorium der Gemeinde folgende raumordnerische Vorgabe des RREP – Mecklenburgische Seenplatte – zu beachten:

6.5. Energie einschließlich Windenergie

- (5) Die Errichtung von Windenergieanlagen, der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen sind ausschließlich innerhalb der in der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig. Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehende Nutzungen zugelassen werden. (Z)

Diese Zielvorgabe wird wie folgt begründet:

Entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm, Programmsatz 6.4(8) sind zur Sicherung einer räumlich geordneten Entwicklung in der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ziele der Raumordnung ausgewiesen²⁵⁹ und in Tabelle 11 aufgeführt. Die Ausweisung der Eignungsgebiete erfolgte unter Anwendung der Kriterien nach Abbildung 34, die auch der technischen Entwicklung u.a. mit größeren Bauhöhen Rechnung tragen. Außerhalb dieser Eignungsgebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen unzulässig. Windenergieanlagen sind ab einer Gesamthöhe von 35 m raumbedeutsam.

Da sich in den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen gemäß § 20 LNatG M-V geschützte Biotope befinden, sind diese bei der konkreten Vorhabensplanung zu beachten. Im Interesse einer Konzentration der Windenergienutzung wurden nur Flächen ab einer Mindestgröße von 75 ha ausgewiesen. Neue Eignungsgebiete weisen zu bestehenden oder anderen neu auszuweisenden Eignungsgebieten einen Mindestabstand von 5 km auf.

Bezüglich der militärischen Schutzbereiche wurde der weiträumige Schutzbereich der Bundeswehr um Radaranlagen am Flugplatz Neubrandenburg mit 14.000 m Radius nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Bei den Eignungsgebieten, die sich innerhalb dieses Bereiches befinden, sind die militärischen Belange im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung zu beachten. Hier kann es gegebenenfalls zu Einschränkungen oder Auflagen bezüglich Anzahl, Bauhöhen oder Aufstellungsgeometrie der Windenergieanlagen kommen.

Die bereits bestehenden und hier übernommenen Eignungsgebiete entsprechen in vielen Fällen nicht den Kriterien nach Abbildung 34. Sie wurden jedoch aus Vertrauenschutzgesichtspunkten (erhebliche Infrastrukturinvestitionen), Eigentümerinteressen sowie zur Gewährleistung einer Kontinuität und Verlässlichkeit in der Planung übernommen, soweit keine anderen Belange entgegenstanden. In diesen Gebieten soll der Bestand an Windenergieanlagen nach Möglichkeit gesichert sowie unter Beachtung der Abstandserfordernisse zur Wohnbebauung und sonstiger Erfordernisse Repowering zugelassen werden.

Die ausgewiesenen Eignungsgebiete umfassen insgesamt eine Fläche von ca. 2821 ha. Sie sollen vorrangig der Errichtung von aktuellen und zukünftigen Windenergieanlagen dienen, die im Vergleich zu bisherigen Anlagentypen größere Bauhöhen aufweisen und somit besondere Wirkungen entfalten. Mit der Ausweisung der Eignungsgebiete wird der gesetzlich vorgegebenen Privilegierung der Nutzung von Windenergie entsprochen, wobei Einschränkungen dort erfolgen, wo die Ausschluss- und Abstandskriterien nach Abbildung 34 als höherrangige Belange einer solchen Nutzung entgegenstehen.

Abbildung 34: Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen

- Mindestgröße des Eignungsgebietes: 75 ha

Ausschluss- und Abstandskriterien:

- Mindestabstand zu bestehenden oder neu auszuweisenden Eignungsgebieten: 5 km
- Wohnsiedlungen einschließlich eines Pufferabstandes von 1000 m
- Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich einschließlich eines Pufferabstandes von 800 m
- denkmalpflegerische Aspekte; schützenswerte Ortsbilder
- Campingplätze, Ferienhaussiedlungen einschließlich eines Pufferabstandes von 1000 m
- Tourismusschwerpunkträume
- Erholungsgebiete an Seen
- Schutzgebiete gemäß FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelschutzgebiete
- Naturparke
- Landschaftsschutzgebiete
- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege
- Waldgebiete einschließlich eines Pufferabstandes von 200 m
- Überschwemmungsgebiete
- Binnengewässer > 100 ha einschließlich eines Pufferabstandes von 1000 m
- Binnengewässer bis 100 ha einschließlich eines Pufferabstandes von 200 m

- Fließgewässer 1. Ordnung einschließlich eines Pufferabstandes von 400 m
- Landschaftsbildpotenzial (Bewertungsstufe 4 und 3)
- Landschaftsprägende Hangkanten und Kuppen
- Unzerschnittene Freiräume Stufe 4 (> 2400 ha)
- Gebiete mit hoher bis sehr hoher Dichte ziehender Vögel (Zone A)
- Funktionsflächen des Arten- und Lebensraumpotenzials
- Bauschutzbereiche der Flugplätze Neubrandenburg, Rechlin-Lärz und Schmoldow (Planungsregion Vorpommern)
- Schutzbereiche militärischer Anlagen und Großradaranlagen
- Vorranggebiete Rohstoffsicherung
- Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen einschließlich eines Pufferabstandes von 100 m
- Produktenleitungen Gas/Öl
- Verkehrswege (Bundesautobahnen, Fernstraßen, Bahnstrecken) einschließlich eines Pufferabstandes von 100 m

2.2. Vorhandene Planungen

- 2.2.1. Die zu beachtenden übergeordneten Planungen, die durch die Gemeinde zu beachten sind, sind bereits vorab erläutert worden.
- 2.2.2. Die Gemeinde Siedenbrünzow hat darauf verwiesen, dass durch die Gemeinde derzeit ein Bebauungsplan zur Steuerung der Windenergienutzung auf dem Territorium der Gemeinde aufgestellt wird und dieser mit seinen Festsetzungen bei der Errichtung von WEA auf dem Territorium der Gemeinde Kletzin zu berücksichtigen ist (Turbulenzen, Schall, Schatten).

3. Leitbild

- 3.1. Die Gemeinde Kletzin will die landesplanerischen Vorgaben erfüllen und ihren Beitrag zum Klimaschutz leisten.
- 3.2. Aufgrund des Fehlens von regional verwurzelten Gründen, die bei der Erstellung des RREP – Mecklenburgische Seenplatte – unberücksichtigt geblieben sind, wird der regionalplanerisch ausgewiesene Eignungsraum für die Errichtung von Windenergieanlagen deckungsgleich als Windkonzentrationsfläche übernommen.
- 3.3. Eine Steuerung der zulässigen Gesamthöhe der im Eignungsgebiet zulässigerweise zu errichtenden WEA wird unter städtebaulichen Gesichtspunkten für entbehrlich gehalten. Die im Sachlichen Teilflächennutzungsplan – Windenergie – des Planungsverbandes Demmin-Land formulierte Höhenbegrenzung auf 99,9 m über Gelände soll nicht aufrechterhalten werden.

4. *Ausschlussmethode*

- 4.1. Eine Standortalternativprüfung mittels Ausschlussmethode ist im Hinblick auf die raumordnerische Zielvorgabe entbehrlich. Es entzieht sich der Ermächtigung der Gemeinde, von diesen Zielvorgaben abzuweichen und auf dem Territorium der Gemeinde an anderer Stelle ergänzend / alternativ eine Windkonzentrationsfläche auszuweisen.

5. *Feinauswahl / Darstellung*

- 5.1. Wie bereits dargelegt, orientiert sich die Abgrenzung der Konzentrationsfläche, die mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Zulässigkeit der Errichtung baulicher Anlagen, die der Erforschung, der Entwicklung oder der Nutzung der Windenergie dienen, steuert, an den raumordnerischen Zielvorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogramms – Mecklenburgische Seenplatte –. Auch wenn dieser derzeit lediglich als Entwurf vorliegt und noch keine Rechtskraft entwickelt, ist aufgrund des fortgeschrittenen Verfahrensstandes die Annahme zu treffen, dass dieser vor Wirksamwerden des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kletzin rechtswirksam ist.
- 5.2. Weitere Darstellungen, die im Zusammenhang mit der beabsichtigten Steuerung der Windenergienutzung auf dem Territorium der Gemeinde Kletzin stehen, wurden dahingehend vorgenommen, dass der Bestand Überregional bedeutsamer Versorgungsanlagen sowie Richtfunkstrecken in den Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes aufgenommen worden sind.
- 5.3. Im Teil B – Text ist zudem bestimmt worden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Windkonzentrationsfläche auf dem Territorium der Gemeinde Kletzin unzulässig ist. Dies bezieht sich dabei nicht nur auf raumwirksame WEA sondern auch auf nicht raumbedeutsame WEA.

6. Hinweise von Behörden und sonstigen TÖB

- 6.1. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes, hatten diese die Möglichkeit erhalten, Hinweise, Anregungen oder Bedenken zur Planung der Gemeinde Kletzin vorzubringen.

Dabei wurden folgende Hinweise, Anregungen oder Bedenken formuliert:

6.2. Amt für Raumordnung und Landesplanung – Mecklenburgische Seenplatte –

- 6.2.1. Durch das Amt für Raumordnung und Landesplanung wurde einerseits darauf hingewiesen, dass sich der Geltungsbereich des T-Planes innerhalb eines Schutzbereiches für Flugsicherungsanlagen entsprechend § 18a Luftverkehrsge setz befindet. Aus diesem Grunde wird von raumordnerischer Seite empfohlen, den Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes sowohl mit der Wehrbereichsverwaltung Nord als auch mit der Luftfahrtbehörde des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V abzustimmen.
- 6.2.2. Außerdem wird darauf verwiesen, dass südlich des Geltungsbereiches des TF-Planes das Umspannwerk Siedenbrünzow gelegen ist und dort zudem ein Antennenträger vorhanden ist, der u.a. Bedeutung für den Richtfunk verschiedener Mobilfunkbetreiber hat. Zum Schutz bestehender Richtfunktrassen (Telekom, Vodafone, E-Plus, O2) sollte eine Abstimmung mit den jeweils betroffenen Unternehmen sowie mit dem Rechtsträger des Antennenträgers erfolgen.

6.3. Landkreis Demmin, Gesundheitsamt

Seitens des Gesundheitsamtes des Landkreises Demmin ist darauf verwiesen worden, dass im Zusammenhang mit dem „Repowering“ die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für die angrenzende Bebauung zu sichern ist und dass in diesem Zusammenhang die Vorbela stung durch den angrenzenden Windpark Siedenbrünzow zu berücksichtigen ist.

6.4. Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Bodendenkmalpflege; Landkreis Demmin, Bauamt, Denkmalschutz

Seitens des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege sowie seitens des Fachbereiches Denkmalschutz des Bauamtes des Landkreises Demmin ist darauf hingewiesen worden, dass in der dargestellten Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung Bodendenkmale gelegen sind. Dabei handelt es sich jeweils um Bodendenkmale, deren Beseitigung zugestimmt werden kann, wenn im Vorfelde die fachgerechte Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals sichergestellt werden kann. Die Lage der relevanten Bodendenkmale kann aus dem Flächennutzungsplan entnommen werden. Es wird darauf verwiesen, dass es für die Realisierung von Bauvorhaben im Bereich der ausgewiesenen Bodendenkmale einer Genehmigung nach § 7 DSchG M-V bedarf. Dazu ist von der zuständigen Behörde vor Erteilung der Genehmigung das Einvernehmen mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege herzustellen.

6.5. Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V

6.5.1. Seitens des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V ist darauf verwiesen worden, dass aus Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr im Brand- und Katastrophenschutz bezüglich der Planung der Gemeinde Kletzin keine Bedenken bestehen.

6.5.2. Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass eine Munitionsbelastung der Konzentrationsfläche für die Nutzung der WEA nicht generell ausgeschlossen werden kann. Aus diesem Grunde wird empfohlen, vor Beginn der Bauarbeiten eine konkrete Anfrage an den Munitionsbergungsdienst des Landes M-V zu richten. Dieses Auskunftsersuchen ist kostenpflichtig.

6.6. Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen

Seitens des zuständigen Landesamtes wird darauf verwiesen, dass sich auf dem Territorium der Gemeinde Kletzin, aber auch im Bereich der Windkonzentrationsfläche gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes M-V befinden. Diese sind in ihrem Bestand zu erhalten. Auch hier ist es zu empfehlen, dass vor Beginn der Bauarbeiten eine konkrete Anfrage zu den Festpunkten an das Landesamt für innere Verwaltung M-V gerichtet wird. Zur Vorbereitung konkreter Bauvorhaben werden dann Festpunktbeschreibungen zur Verfügung gestellt, aus denen die genaue Lage der zu schützenden Festpunkte ersichtlich ist.

6.7. Landkreis Demmin, Kataster- und Vermessungsamt

Ergänzend zu den Hinweisen des Landesamtes für innere Verwaltung ist seitens des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Demmin die Grenzfeststellung vor Beginn der Bauarbeiten empfohlen worden.

6.8. 50 Hertz Transmission GmbH

6.8.1. Bei der 50 Hertz Transmission GmbH (umfirmiert aus der Vattenfall Europe Transmission GmbH) handelt es sich um eine überregionale Stromversorgerin, die neben der 380 kV-Freileitung Lubmin – Eugenienberg bzw. der 220 kV-Freileitung Pasewalk-Güstrow auch das südlich des TF-Planes gelegene Umspannwerk Siedenbrünzow betreibt. Der das Territorium der Gemeinde Kletzin betreffende Leitungsbestand wurde in das Planwerk übernommen.

- 6.8.2. Seitens der 50 Hertz Transmission GmbH wurde darauf hingewiesen, dass entsprechend der Europanorm DIN EN 50341-3-4:2001 (Seite 37) grundsätzlich ein Mindestabstand zwischen Rotorblattspitze der WKA und ruhendem äußeren Leiterseil vom 3-fachen Rotordurchmesser zu gewährleisten ist.
- 6.8.3. Zudem wurde im Hinblick auf das Umspannwerk Siedenbrünzow ein einzuhaltender Mindestabstand von 400 m zwischen Rotorblattspitze der WKA zum Anlagenzaun gefordert.
- 6.8.4. Im Hinblick auf zu erwartende Bauarbeiten im Freileitungsbereich der Hochspannungsleitungen ist ausgeführt worden, dass zum Nachweis der Einhaltung der Mindestabstände ein Kreuzungsheft beigebracht werden muss.
- 6.8.5. Neben den Energieversorgungsleitungen sind auch Richtfunkstrecken der 50 Hertz Transmission GmbH beachtlich. Auch deren Verlauf wurde im Planwerk des Entwurfes des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes dargestellt. Dabei handelt es sich einerseits um die Richtfunkstrecke Siedenbrünzow – Rubkow (zulässige Bau-, Arbeits- und Bewuchshöhe 60 m) bzw. um die Richtfunktrasse Siedenbrünzow – Lüdershagen (zulässige Bau-, Arbeits- und Bewuchshöhe 75 m). Es wird ein Mindestabstand von 30 m zwischen den Flügelspitzen der WEA und dem Richtfunkstrahl eingefordert.

6.9. E.ON edis AG

- 6.9.1. Im Bereich der Konzentrationsfläche – Wind – ist Anlagenbestand des Versorgungsunternehmens gegeben.
- 6.9.2. Hinsichtlich dieses Anlagenbestandes ergeben sich Anforderungen an den Mindestabstand zu Freileitungen. Diese Abstandsforderungen stützen sich auf die Regelungen der DIN EN 50341-3-4 zu Freileitungen über AC 45 kV und DIN EN 50423-3-4 zu Freileitungen über AC 1 kV bis einschließlich 45 kV. Diese legen die allgemeinen Anforderungen fest, die bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von WEA zu beachten sind. Unter anderem sind zwischen WEA und Freileitungen Mindestabstände von 3x Rotordurchmesser der geplanten WEA einzuhalten. Der Mindestabstand versteht sich hier als Entfernung zwischen der Rotorblattspitze einer WEA und dem äußeren ruhenden Leiter der Freileitung. Dabei ist zu beachten, dass das äußere ruhende Leiterseil nicht mit der in den Planunterlagen eingezeichneten Leitungsachse identisch ist.

6.10. Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense / Mittlere Peene“

- 6.10.1. Im Bereich der darzustellenden Windkonzentrationsfläche befinden sich Rohrleitungen und offene Gewässer des Verantwortungsbereiches des Wasser- und Bodenverbandes, die vor Bepflanzungen / Bebauungen zu bewahren sind.

- 6.10.2. Aus diesem Grunde ist es zu empfehlen, auf der vorhabenskonkreten Ebene der Planung der Errichtung von WEA auf dem Territorium der Gemeinde Kletzin den Wasser- und Bodenverband in weitere Planungsphasen mit einzubeziehen.
- 6.11. Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung MV, Luftverkehrsbehörde
- 6.11.1. Aus luftfahrtbehördlicher Sicht wird darauf verwiesen, dass bei der Errichtung von WEA, die eine Höhe von 100,00 m über Erdoberfläche überschreiten, eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich wird.
- 6.11.2. Ebenfalls wird darauf verwiesen, dass im jeweiligen Genehmigungsverfahren der Windkraftanlagen die Begutachtung durch die Flugsicherungsorganisation vorgeschrieben ist und diesem Ergebnis auf der Ebene des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes nicht vorgegriffen werden kann. Aus diesem Grunde wurde im Planwerk des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes unter Hinweise auf den Zustimmungsvorbehalt der Luftfahrtbehörde verwiesen. Dies trifft zu, wenn eine Betroffenheit von § 14 Abs. 1 LuftVG vorliegt.
- 6.11.3. Verwiesen wird zudem, dass das F-Plangebiet teilweise noch im Wirkbereich einer militärischen Flugsicherungsanlage des Flughafens Neubrandenburg liegt und daher eine Betroffenheit nach § 18a LuftVG vorliegen könnte. Nach § 18a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden könnten.
- 6.12. Wehrbereichsverwaltung Nord, Militärische Luftfahrt
- 6.12.1. Es wird darauf verwiesen, dass sich die dargestellte Konzentrationsfläche – Wind – im Wirkbereich des Militärflugplatzes Neubrandenburg befindet, auf dem sich auch Flugsicherungsanlagen befinden.
- 6.12.2. Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können (Anlagenschutzbereich).
- 6.12.3. Im Zusammenhang mit Instrumentenflugbetrieb von Luftfahrzeugen gilt der Anlagenschutzbereich als Raum, innerhalb dessen Bauwerke die Abstrahlung von Flugsicherungsanlagen in inakzeptabler Weise stören können. Der Bestand einer WEA oder eines anderen Bauwerkes im Anlagenschutzbereich bedeutet nicht automatisch, dass eine Ablehnung der zu errichtenden WEA erfolgen muss. Vielmehr ist auf der Grundlage von theoretischen Kenntnissen, Erfahrungen und bestehenden Bedingungen eine entsprechende Analyse durchzuführen. Anhand der Ergebnisse, die sich aus der Analyse der Experten für Flugsicherungstechnik ergeben, wird ermittelt, ob die Störeffekte hinnehmbar sind oder nicht. In dem Fall, dass die Störeffekte nicht hinnehmbar sind, muss es zu einer Ablehnung des immissionsschutzrechtlichen Antrages gem. § 18a LuftVG kommen.

- 6.12.4. Die zu errichtenden Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis mit konkreten Bauhöhen und Standortangaben in den militärischen Tiefflugkarten zu veröffentlichen.

Teil II: Umweltbericht

Im Zusammenhang mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie der Sonstigen Träger öffentlicher Belange sind diese aufgefordert worden, unter anderem auch Hinweise zum Umfang und zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu geben. Dies bewirkte, dass die Umweltprüfung nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligung der Behörden erfolgte und in diesem Zusammenhang der Umweltbericht auf der Grundlage des § 2a BauGB erstellt worden ist. Dieser wurde zusammen mit dem Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Beteiligung der Öffentlichkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB bzw. der Beteiligung der Behörden auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 BauGB erarbeitet (siehe gesondert beiliegendem Teil II der Begründung).